



## Merkblatt gültig für das Gesuchsjahr 2026

### Umwelt: Schwellenwert - wesentlicher Beitrag zur Emissionsreduktion oder Effizienzsteigerung

Grundlage: § 23 Abs. 2 der Verordnung zum Standortförderungsgesetz vom 24. Juni 2025

#### A. Ausgangslage

Gemäss § 23 Abs. 2 StaföV muss durch die Umsetzung von Massnahme gegenüber dem Zustand vor der Massnahmenumsetzung ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion direkter Treibhausgasemissionen oder zur Steigerung der Energieeffizienz geleistet werden. Massnahmen, die den Schwellenwert gemäss Abschnitt B nicht erreichen und somit keinen wesentlichen Beitrag leisten, sind nicht förderberechtigt.

#### B. Schwellenwert – Minimalanforderung Massnahmenwirkung

Als Schwelle für die Massnahmenwirkung gelten zwei Werte, die nach dem Und-Oder-Prinzip erreicht werden müssen.

Die Schwellenwerte beziehen sich jeweils auf die Einsparung aufgrund der entsprechenden Massnahme gegenüber dem Zustand vor der Massnahmenumsetzung. Entweder muss der **absolute Schwellenwert** (in kWh resp. CO<sub>2eq</sub>) und/oder der **prozentuale Schwellenwert** (minimale prozentuale Einsparung) überschritten werden:

##### Absoluter Schwellenwert:

- Mit der Massnahmenumsetzung werden mindestens 100'000 kWh Energie eingespart
- Mit der Massnahmenumsetzung werden mindestens 100 t CO<sub>2eq</sub> reduziert

##### Prozentualer Schwellenwert:

- Die Umsetzung der Massnahme führt gegenüber dem Zustand vor der Massnahmenumsetzung zu einer Einsparung von mindestens 5% Energie (in kWh) resp. Treibhausgasemissionen (in Tonnen CO<sub>2eq</sub>) gegenüber dem Zustand vor der Massnahmenumsetzung

#### C. Deklaration

Die Deklaration der Massnahmen erfolgt mit dem «Deklarationsformular umgesetzte Massnahmen». Die Angaben aus dem Deklarationsformular sind bei der Gesuchseingabe ins Antragsformular des ePortals zu übertragen. Die Förderfähigkeit einer Massnahme wird automatisiert geprüft und berechnet.

#### D. Weiteres

Download als Excel: [Deklarationsformular umgesetzte Massnahmen](#)